Besonderes Protokoll

des

Landraths im Rheinkreise

zu seinen Verhandlungen im Jahre

1 8 3 2.

Speyer, gedruckt bei J. F. Kranzbühler senior. (Jacobstraße.)

Sitzung vom 16. Mai 1832 in welcher gegenwärtig waren:

Karl August Köster, Notär zu Friedelsheim, Präsident des Landraths; Phl. David Müller, Consistorialrath zu Speyer; G. Gottf. Hahn, protestantischer Pfarrer zu Dannenfels; Michael Schnetter, katholischer Pfarrer zu Deidesheim; Joseph Spitz, Gutsbesitzer zu Speyer; Karl Giessen, Handelsmann zu Kirchheim; Christian Kienlin, Tabacksfabrikant in Zweibrücken; Ludwig Haas, Advocat in Landau; Friedrich Schneider, Weinhändler zu Landau; Franz Xav. Rencker, Notär in Speyer; Karl Ritter, Bürgermeister zu Frankenstein; Johann Jakob, Gutsbesitzer zu Schopp; Peter Ladenberger, Bürgermeister zu Bubenhausen; Peter Brunck, Bürgermeister zu Hochstätten; Paul Denis, Bezirksingenieur zu Zweibrücken; Peter Frank, Gutsbesitzer zu Alsenbrück; Karl Thomas, Dr. der Medicin zu Alsenborn; Andreas Giessen, Handelsmann zu Deidesheim; Wilh. Mühlhäuser, Einnehmer zu Speyer; Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen; Wilhelm Stöhr, Rentbeamter in Zweibrücken; Joh. Bonifaz Rauch, Einnehmer zu Offenbach; Philipp Norbert Mahla, Advocat zu Landau, Secretär des Landraths.

Der Landrath welcher mit Sehnsucht die Stunde seiner Zusammenkunft erwartete, um als Organ des Kreises zu Euerer Königlichen Majestät die Stimme, der durch Pflicht gebotenen Wahrheit, zu erheben, erachtet es für seine erste Obliegenheit Euerer Königlichen Majestät folgendes allerunterthänigst vorzutragen:

Es ist nicht zu verkennen, daß seit einiger Zeit eine, theils durch die von der Regierung Euerer Königlichen Majestät und von der deutschen Bundesversammlung gegen die Preße überhaupt, und insbesondere gegen mehrere Journalisten im Rheinkreise ergriffenen Maßregeln, theils durch andere Umstände und Verhältnisse, welche der Landrath sich vorbehält Euerer Königlichen Majestät im Verlaufe seiner Verhandlungen ausführlicher darzustellen, herbeigerufene Aufregung der Gemüther im Kreise herrscht, welche ernstliche Besorgnisse erweckt.

Von Seite einer Anzahl der angesehensten Bürger der Stadt Neustadt an der Haardt, ist vor Kurzem eine Einladung, zu einem auf der Schloßruine bei Hambach am 27. des l. M. Mai, statt finden sollenden Volksfeste, wie dergleichen im Kreise an verschiedenen Orten früher schon statt hatten, in öffentlichen Blättern erschienen, in welcher Einladung von friedlicher Besprechung, inniger Erkennung, entschlossener Verbrüderung für die großen Interessen des Vaterlandes die Rede ist, und unter andern auch gesagt wird: daß das Fest nicht einem ruhmvollen Siege, sondern dem noch zu Erringenden, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde gelte.

Obwohl diejenigen, von welchen die fragliche Einladung ausging, unter den angeführten Worten „Abschüttelung, innerer und äußerer Gewalt," nichts anders, als eine geistige Opposition gegen Ueberschreitung der Gesetze im Innern, denn nur dieß ist innere Gewalt, und gegen die, sowohl die constitutionellen Rechte der dießseitigen Staatsbürger, als auch selbst die Souveränität des Bayerischen Staates verletzenden Verfügungen der deutschen Bundesversammlung, keineswegs aber eine wirkliche Widersetzlichkeit gegen die bestehende Autorität, mittelst physischer Kräfte, verstanden haben, und verstanden haben können, wofür schon der Charakter jener Männer und der Umstand bürgt, daß auch Frauen und Jungfrauen zu dem Feste eingeladen wurden, so hat dennoch die Königliche Kreisregierung, den Zweck des projectirten Festes offenbar mißdeutend, das Fest selbst untersagt, die zu dessen Begehung statthabende Versammlung für seditiös und gesetzwidrig erklärt, und zu deren Verhinderung Maßregeln ergriffen, welche bei der ohnehin schon bestehenden, oder berührten Aufregung der Gemüther die Besorgnisse aller guten Bürger auf das äußerste steigerten.

Die Königliche Kreisregierung hat nämlich am 8. des l. M. Mai die allerunterthänigst hier angebogene Verfügung erlassen, welche die grellsten Rechts- und Gesetzverletzungen enthält, und weder durch die darin

angeführten, noch durch andere im Rheinkreis geltende Gesetze gerechtfertigt zu werden vermag.

Um das Ungesetzliche und Rechtsverletzende des angeführten Regierungsbeschlusses darzuthun, bemerkt der Landrath allerunterthänigst:

1. Daß das Gesetz vom 3. August 1791, abgesehen davon, daß dessen Verfügungen, das was man daraus herleiten will, durchaus nicht enthalten, in dem ehemaligen Departement vom Donnersberg, wozu Neustadt und die Umgegend gehörte, niemals publicirt worden ist.

2. Daß die Gesetze vom 28. Germinal VI. und 16. August 1790, so wie die Verordnung vom 17. December 1825, weit entfernt, große Versammlungen zu verbieten, den Polizeibehörden nichts weiter, als die zu ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise gehörenden Vorsichtsmaßregeln gestatten, und insbesondere dieselben anweisen sich bei solchen Versammlungen in der Nähe zu halten, um etwa entstehenden Unordnungen vorzubeugen, und sie zu verhindern, woraus sich ergiebt, daß dergleichen Versammlungen gesetzlich erlaubt sind.

3. Daß es nirgends der Kreisregierung gestattet ist eine angekündigte Versammlung im voraus für seditiös zu erklären, sondern daß wenn einer Versammlung ein solch gefährlicher Charakter beigelegt werden soll, dieß durch ein Gesetz geschehen seyn muß, wie das durch die Königliche Kreisregierung mit Unrecht angerufene Gesetz vom 3. August 1791 für das Land wo es publicirt ist, solche Versammlungen als seditiöse Zusammenrottungen qualificirt, welche aus mehr als 15 Personen, und nicht 5 Personen, wie die Regierungsverfügung sagt, bestehen, und den Zweck haben, sich dem Vollzug eines Gesetzes, eines Zwangsbefehls oder eines Urtheils zu entziehen, und

4. Daß das Verbot für alle in Neustadt, Winzingen, Ober- Mittel- und Unterhambach nicht wohnende Personen, sich während des 26., 27. und 28. dieses Monats in diese Orte zu begeben oder daselbst aufzuhalten, von aller gesetzlichen Grundlage entblößt, als ein exorbitanter, die durch die Verfassung garantirte persönliche Freiheit der Staatsbürger verletzender, und in seinen Folgen verderblicher Gewaltstreich erscheint.

Dieses gesetzwidrige Verbot, wodurch die zahlreichen Theilnehmer an dem angekündigten Feste im Inn- und Auslande, als Empörer bezeichnet und verdächtigt werden, und die zu dessen Handhabung angedrohten Gewaltmaßregeln haben in allen Ständen eine nicht zu beschreibende Indignation hervorgebracht und veranlaßt, daß unzählige Protestationen im Kreise in Umlauf gesetzt wurden, welche von den achtbarsten und angesehensten Bürgern und vielen Beamten, die sich durch ihre Unterschriften zur Aufrechthaltung der schon in ihrem eigenen Interesse liegenden Ordnung, verpflichtet haben, unterzeichnet sind.

Man kann also mit Gewißheit annehmen, daß das angekündigte Fest ungeachtet des willkürlichen Verbots welches die Theilnahme an demselben nur noch vermehrt hat, nicht unterbleiben werde, und es ist zu befürchten, daß wenn die angedrohten gesetzwidrigen und gewaltsamen Maßregeln, welche nicht nur die Achtung vor dem Gesetze bei dem Bürger untergraben, sondern auch der Behörde von welcher solche ausgegangen, alles Vertrauen rauben, zum Vollzuge gebracht werden sollten, gerade hiedurch die Ruhe und Ordnung gestört, und ein Unheil entstehen könnte dessen Folgen sowohl für Einzelne als für das Ganze schwer zu berechnen seyn dürften.

Bei dieser Lage der Sache, erachtet es der allerunterthänigst unterzeichnete Landrath für seine heiligste Pflicht Euere Königliche Majestät zu bitten, die Zurücknahme der durch die Königliche Kreisregierung am 8. Mai 1832, in Bezug auf ein am 27. desselben Monats auf der Schloßruine bei Hambach statt finden sollendes Volksfest, erlassenen Verordnung allerhuldreichst zu verfügen, und zugleich der Königlichen Kreisregierung aufzugeben, sich in der Folge in den Schranken der Verfassung und der Gesetze zu halten.

In der Hoffnung der huldreichsten Gewährung dieser pflichtmäßigen Bitte, beharret

Euerer Königlichen Majestät

treu gehorsamster

Landrath des Rheinkreises:

A. Giessen, Hahn, Haas, Kienlin, Köster, Brunck, Kern, Jakob, Denis, Spitz, Mühlhäuser, Ritter, Müller, Franck, Rencker, Ladenberger, Giessen, Thomas, Rauh, Stöhr, Schnetter, Schneider, Mahla.

Sitzung vom 1. Juni 1832.

Gegenwärtig folgende Mitglieder des Landraths: Köster, Müller, Hahn, Schnetter, Spitz, Karl Giessen, Kienlin, Haas, Schneider, Sieben, Rencker, Ritter, Jakob, Ladenberger, Brunck, Denis, A. Giessen, Mühlhäuser, Kern, Stöhr, Rauh, Mahla.

Nachdem der Landrath die ihm gesetzlich übertragenen Arbeiten vollendet hat, macht er in seiner heutigen Sitzung von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch, sich unmittelbar vor Euerer Königlichen Majestät, über den Zustand des Kreises zu äußern, und einige besondere Wünsche und Anträge, Allerhöchst Denselben unterthänigst vorzulegen.

In dem Protokolle vom 16. d. M. hat sich der Landrath vorbehalten die Gründe und Ursachen der im Kreise bestehenden Aufregung weiter auseinanderzusetzen, und sieht sich, indem er diese Aufgabe zu lösen versucht, verpflichtet, Euerer Königlichen Majestät folgendes allerunterthänigst vorzustellen:

Die Bewohner unseres Kreises hängen fest an den ihnen garantirten Institutionen, halten dieselben für das unantastbarste aller ihrer Güter, lieben Ordnung, sind Feinde jeder Willkür, und mit unerschütterlicher Treue, der Verfassung und dem Oberhaupte des Staates, ihrem Könige, ergeben. Der Rheinländer ist bieder und offen, erwiedert mit warmem Herzen das in ihn gesetzte Vertrauen, und weiß daß keine Pflicht sich angenehmer erfüllen lasse, als diejenige welche die Erkenntlichkeit auferlegt.

Die abgesonderte Lage des Kreises von dem Mutterlande bringt es mit sich, daß manche seiner besondern Interessen verletzt worden sind, und verletzt werden mußten. Allein die Ansicht steht fest bei den Bewohnern, daß auf der andern Seite auch manche dieser Interessen ohne Nachtheil für das Allgemeine besser hätten gewahrt werden können, als dieses geschehen ist.

So zum Beispiel ist an die Stelle der früher verheißenen Handelsfreiheit, dieser Hauptquelle jetziger und zukünftiger materieller Wohlfahrt, die mit Vexationen und Plackereien aller Art verbundene Mauth getreten, gegen deren Einführung sich tausend und abermals tausend Stimmen erhoben haben, und welche, wie voraus zu sehen war, insofern nicht eine Herabsetzung der Zölle und der Beitritt Badens zu dem Zollvereine bewirkt werden kann, dem Staate nicht nur nichts einbringt, sondern deren Erträgnisse im Kreise nicht einmal hinreichen die Besoldungen der Angestellten zu decken, — diese Mauth, welche die Moralität der Bewohner untergräbt, und unabwendbares Unglück über unzählbare Familien bringt, die sich dem Schmugglergeschäfte ergehen, und so unaufhaltsam ihrem Verderben zueilen.

Der brave und gediegene Handelsmann, welcher jede Ungesetzlichkeit verabscheut, kann mit denen, die sich mit Schmuggeln beschäftigen, nicht concurriren und wird nothwendig zu Grunde gerichtet.

Der Rheinkreis glaubte um so mehr hoffen zu dürfen mit dieser lästigen, in moralischer und materieller Beziehung so nachtheilig wirkenden Anstalt verschont zu bleiben, wenn er sich an folgende von dem Königl. Finanzminister in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. März 1819 gesprochene Worte erinnert:

„Der Rheinkreis hat bei seiner Trennung von „Frankreich keinen Antheil an den Schulden dieses „Reiches zu übernehmen gehabt, er kennt nur seine „zwar allerdings sehr bedeutende Communalschulden. „Ein Bestandtheil des Bayerischen Staates soll er von „der Einführung der Mauthanstalt, unter dem Vorbehalte einer Betheiligung an den Staatsschulden, befreit bleiben. Dieses entspricht seinem eigenen Vortheile und seinen Verhältnissen vollkommen; es ist aber „auch für den gesammten Staatsverein viel geeigneter, „indem bei den geographischen Verhältnissen des Rheinkreises eine Mauth den Bewohnern sehr lästig, ihrem „Wohlstande nachtheilig, und wegen der großen Kosten der Anstalt, für das Aerar von keinem bedeutenden Ertrage seyn würde"

und das Verschwinden dieser Hoffnung muß ihm um so schmerzlicher seyn, als er dem ungeachtet zur Zahlung der ältern allgemeinen Staatsschulden, welche ihm eigentlich fremd waren, und hätten fremd bleiben sollen, beitragen muß.

Zu der Mauth, welche die Unzufriedenheit bis zu einem hohen Grade steigerte, gesellt sich zunächst der Umstand, daß die Abgaben im Verhältnisse zu dem Einkommen und dem Erwerbe des Landmanns zu hoch sind, daß

die ärmere Klasse beinahe gar keine Gelegenheit findet durch Fleiß und Arbeit so viel zu erringen, als nöthig ist sich und den Ihrigen das Leben zu fristen, besonders bei dem hohen Preise eines der dringendsten Bedürfnisse, des Salzes, und daß überhaupt zu wenig gethan wird, um die, auf besonderen Lokalverhältnissen beruhenden Uebel zu beseitigen, wie z. B. durch Fortsetzung der Rheindurchstiche, die Ueberschwemmungen der Rheinufer zu verhindern, worüber der Landrath besondere Anträge Euerer Königlichen Majestät vorlegen wird.

Als fernere Ursache der Unzufriedenheit eines großen Theiles der Bewohner, dürfte betrachtet werden, daß die männliche Jugend des Kreises, welche mit Aufopferung ihres Vermögens den Frühling ihres Lebens der geistigen Kultur auf Gymnasien und Hochschulen widmete, und durch Fleiß und anhaltende Arbeit sich gediegene und ausgebreitete Kenntnisse im Gebiete des höhern Wissens erwarb, von dem erstrebten Ziele und den Früchten ihrer Aufopferung und Anstrengung dadurch zurückgestoßen wird, daß, mit Umgehung ihrer, fast alle Stellen im Militär- und Civil-Staatsdienste mit Männern aus den ältern Kreisen, welchen der Rheinkreis und seine Institutionen größtentheils fremd sind, besetzt werden. Der Rheinkreis zählt nämlich bis jetzt 115 Civilbeamte aus dem jenseitigen Staatsgebiete, welche nicht weniger als 130 000 fl Gehalt beziehen, während von den diesseitigen Staatsbürgern höchstens 5 in den ältern Kreisen Unterkommen fanden. Dieses Verhältniß ist gewiß höchst ungleich und bringt sicher, wenn keine Aenderung eintritt, unsere jungen, akademisch ausgebildeten Mitbürger, zur Verzweiflung.

Der Landrath, stets seine Pflicht vor Augen, sich offen und freimüthig vor Euerer Königlichen Majestät auszusprechen, findet auch darin einen Hauptgrund der allgemeinen lauten Klagen, daß das Resultat der letzten Landtagsverhandlungen den Erwartungen der Bewohner des Kreises in materieller und geistiger Beziehung nicht entsprochen hat, indem die Verhältnisse der Presse, deren Freiheit die Verfassungsurkunde als Grundsatz aufstellt, dieses höchsten Gutes der Menschheit und dieses Palladiums der Thron- und Volksrechte, nicht, wie man zuversichtlich gehofft hat, durch ein, sowohl gegen die Willkür der Censur, als auch gegen Mißbrauch schützendes Gesetz geordnet wurden. Der Mangel eines solchen Gesetzes ist in dem Rheinkreise sehr fühlbar und hat zu Mißbräuchen von Seiten der Administrativbehörden Veranlassung gegeben, welche nothwendig Aufreitzung zur Folge haben mußten, indem man um das Erscheinen und die Verbreitung von Journalen zu verhindern, zu willkürlichen, die Rechte der Staatsbürger verletzenden Maßregeln seine Zuflucht nahm.

Die Bewohner des Rheinkreises hängen so sehr an den ihnen zugesicherten Institutionen, daß es nur eines Schrittes bedarf, welcher einen Angriff oder eine Verletzung derselben enthält, um die ängstlichsten Besorgnisse hervorzurufen. Kein Wunder also, wenn z. B. die durch die Königl. Kreisregierung gegen den Buchdrucker Kohlhepp in Kaiserslautern ergriffenen, das heiligste Recht des Eigenthums und der Wohnung verletzenden Maßregeln; das Verbot des für gesetzlich erlaubt gehaltenen, zu Zweibrücken gebildeten Preßvereins, die Androhung der Entlassung der Municipalbeamten, welche diesem Vereine beigetreten sind; das Verfahren bei Ausweisung des Fremden Fein aus dem Rheinkreise; das unverkennbare Wirken einer geheimen Polizei u. dgl. in Verbindung mit den oben berührten allgemeinen Ursachen der Unzufriedenheit, eine solche Aufregung erzeugten, bei welcher, da der oberste Verwalter des Rheinkreises durch seine bisherige Handlungsweise alles Zutrauen der Bewohner verloren hat und solches auch nicht mehr zu erwerben im Stande seyn dürfte, jeder Schritt der Regierung mit mißtrauischen Augen angesehen wird.

Nach dieser Darstellung sieht sich der Landrath veranlaßt Euerer Königlichen Majestät allerunterthänigst zu bitten:

1. Auf eine möglichst baldige Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland und Abschaffung der Binnenzölle hinzuwirken, bis dahin aber die Herabsetzung des Zolltarifs hochgeneigtest zu verfügen und dadurch dem im progressiven Verhältnisse zunehmenden moralischen und materiellen Verderben der Kreisbewohner vorzubeugen.
2. Daß bis zur Einführung eines der Forderungen der Zeit entsprechenden Preßgesetzes, an die Administrativbehörden des Kreises die strenge Weisung erlassen werden wolle sich fest an die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit Vermeidung aller willkürlichen und vexatorischen Verfügungen zu halten, so wie überhaupt von dem Worte und Geiste der im Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung und verfassungsmäßig garantirten Institutionen, sich in keinem Falle zu entfernen,
3. daß besonders auch bei Anstellungen von Beamten des Civil- und Militärstandes, die Bewohner des Kreises, welche sich diesem Berufe gewidmet haben, im gleichen Verhältnisse wie die Jenseitigen berücksichtigt werden mögen.

Endlich erlaubt sich der Landrath Euerer Königlichen Majestät noch folgende besondere Wünsche und Anträge allerunterthänigst vorzulegen:

I. Vollziehung der Forststrafen nach der Forstverordnung vom Jahr 1814 betreffend.

Durch die Mängel der Forstverordnung von 1814 haben sich Euere Königliche Majestät bewogen gefunden, mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reichs ein neues Forststrafgesetz für den Rheinkreis zu erlassen, welches bereits in Vollzug getreten ist und von welchem sich der Rheinkreis die besten Wirkungen erwartet.

Die hauptsächlichsten Gebrechen der aufgehobenen Forstverordnung bestanden darin, daß die durch dieselbe verhängten Strafen unzweckmäßig abgestuft und im Ganzen äußerst hart und streng waren, und daß die unzahlfähigen Forstfrevler, ohne Ausnahme, die gegen sie erkannten Geldstrafen mit Gefängniß abbüßen mußten.

Es wurden hiedurch jedes Jahr 20,000 bis 30,000 Menschen in die Gefängnisse gesperrt, was nicht nur vor dem Eintritt des neuen Finanzgesetzes dem Kreise bedeutende Kosten veranlaßte, sondern auch in anderer weit wichtigerer Beziehung äußerst nachtheilig wirkte.

Es ist bekannt und die Register der Gerichte zeigen es: 1. daß die meisten Frevel darin bestehen, daß arme Leute Laub oder Holz zu ihrem aller nöthigsten Bedarfe im Walde holen, und 2. daß die große Mehrzahl der Frevler, junge Leute und selbst Kinder sind, welche noch nicht, oder kaum der Schule entwachsen. Die Verordnung kennt keinen Unterschied des Geschlechtes und des Alters. Jeder Verurtheilte, wenn er so arm ist, daß er die gegen ihn ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlen kann, mußte unnachsichtlich ins Gefängniß wandern, und so geschah es, bei dem schlechten Zustande des größten Theils unserer Gefängnisse, in denen es an Raum fehlt um die Gefangenen gehörig absondern zu können, daß oft Kinder von 10 — 12 Jahren zu erwachsenen Personen, welche wegen anderer Vergehen, als Diebstahl, Landstreicherei u. dgl. in Untersuchungs- oder Strafarrest sich befanden, eingesperrt wurden.

Dieß hat einen außerordentlich nachtheiligen Einfluß auf die Moralität der ärmern Volksklasse und die Erfahrung lehrt, daß gerade hiedurch oft junge Leute, welche an sich noch unverdorben sind, zu Bösewichten gebildet werden.

Bei den verschiedenen Rentämtern des Kreises finden sich jetzt noch an 40,000 Forststrafposten vor, welche auf Urtheile, denen die abgeschaffte Verordnung zum Grunde liegt, und zwar größtentheils von absolut unzahlfähigen Leuten geschuldet werden. Diese Leute müßten nun, in Gemäßheit jener Verordnung, ebenfalls eingethürmt werden, wodurch die Staatskasse nicht nur keinen Nutzen haben, sondern vielmehr mit einer bedeutenden Summe für Verhaftungs- und Verpflegungskosten belastet werden würde.

Der Landrath bittet daher Euere Königliche Majestät wollen geruhen alle auf den Grund der aufgehobenen Forstverordnung ausgesprochene Geldstrafen den Schuldnern allergnädigst zu erlassen und somit zu verfügen, daß von der auf jene Verordnung sich gründenden Einthürmung der unzahlfähigen Schuldner Umgang genommen werde. Da die Königlichen Rentämter täglich mit dem Vollzuge der Verhaftungen fortfahren, so kann, wenn der Nachlaß nicht wirkungslos seyn soll, nur durch eine baldige Verfügung geholfen werden, weßhalb der Landrath auf eine schleunige Gewährung seiner unterthänigsten Bitte hofft.

II. Den Gehalt des Appellationsgerichtspräsidenten und die Stelle eines zweiten Untergerichtschreibers an diesem Gerichte betreffend.

Der Besoldungs- und Personaletat des Appellationsgerichts ist durch eine allerhöchste Verordnung vom 20. Jänner 1818 regulirt worden. Nach dieser Verordnung soll die Besoldung des Präsidenten 4000 fl betragen, und für die Gerichtschreiberei sollte ein Obergerichtschreiber mit einem Gehalte von 1200 fl und ein Untergerichtschreiber mit einem Gehalte von 900 fl bestehen.

Im Jahre 1821 wurde die Besoldung des Präsidenten um 1000 fl vermehrt, also auf 5000 fl erhöht und zugleich ein zweiter Untergerichtschreiber mit einem ständigen Gehalte von 500 fl angestellt, so daß der Rheinkreis eine neue Last von 1500 fl zu tragen hatte. Gegen diese Abänderungen hat der Landrath schon im Jahre 1822 Vorstellungen gemacht, jedoch ohne Erfolg.

Der jetzige Landrath, geleitet von der Nothwendigkeit alle mögliche Ersparnisse, so weit solche mit dem Interesse des Dienstes vereinbar sind, eintreten zu lassen, um auf der einen Seite den Nothstand des Volkes zu erleichtern, auf der andern Seite aber um Mittel zur Deckung des sich jedes Jahr ergebenden Deficits zu finden; und in Betracht, daß die dem Präsidenten des Appellationsgerichts durch die Verordnung vom 20. Jänner 1818 ausgesetzte Besoldung vollkommen hinreicht, um ihn in den Stand zu setzen seiner Würde gemäß leben zu können, so wie, daß die Gerichtschreibereigeschäfte des Appellationsgerichts einen zweiten Untergerichtschreiber durchaus nicht erfordern, bittet daher, daß Euere Königliche Majestät geruhen möchten, bei eintretender Vacatur der Präsidentenstelle an dem Appellationsgericht, den Gehalt wieder auf 4000 fl herabzusetzen und die Stelle eines zweiten Untergerichtschreibers an diesem Gerichte durch anderweite Verwendung des jetzigen Untergerichtschreibers bei sich ergebender Gelegenheit eingehen zu lassen.

III. Verminderung des Salzpreises.

Der Landrath hält sich für verpflichtet, einen Gegenstand der höchsten Wichtigkeit, der Berücksichtigung Euerer Königlichen Majestät anzuempfehlen — dieß ist der für die ärmere Klasse unerschwingliche Preis des Salzes, dieses für Thiere und Menschen unentbehrlichen Produktes.

Nach den Preisen, wie sie durch die Salinen-Administration festgesetzt sind, muß das bayerische Pfund Salz zu 4 — 4½ ja in manchen Orten zu 5 xr bezahlt werden. Dieser übertriebene Preis vermindert die Consumption bedeutend und zwingt die Bewohner den Verbrauch des Salzes möglichst zu beschränken, was nicht nur auf die Gesundheit der Menschen, sondern auch auf die der Thiere und nicht minder auch auf den Ackerbau von dem verderblichsten Einfluß ist. Ganz besonders hart lastet diese Abgabe auf dem unvermögenden Bürger, weil diesem die Mittel zum Ankaufe fehlen und er daher genöthigt ist seine ärmliche Kost (in einzelnen Gegenden des Kreises ist die Kartoffel seine einzige Nahrung, und wie oft fehlt ihm sogar diese) ohne Salz oder nur halb gesalzen zu essen.

Die Salzpreise, wie sie von der Salinen-Administration bekannt gemacht worden sind, geben den klarsten Beweis, wie sehr der Rheinkreis im Nachtheile steht. In den sieben Kreisen jenseits des Rheins steigt der Bayerische Centner vom Minimum von 4 fl 36 bis zum Maximum von 6 fl 40 xr, der Rheinkreis allein muß 7 fl 30 xr, folglich 50 xr mehr als das Maximum jenseits bezahlen, und da er jährlich an 70,000 Bayer. Centner verbraucht, so folgt daraus, daß er selbst, im Vergleiche mit dem Maximum jenseits, jedes Jahr 58,333 fl über die Gebühr bezahlen muß.

Wie ungerecht dieser Preis sey wird schon dadurch bewiesen, daß auf der Saline Orb, von wo der Kreis einen bedeutenden Theil seines Bedarfs erhält, der Centner zu 5 fl 30 xr verkauft wird, und dem Rheinkreise rechnet man ihn zu 7 fl 30 xr an! 140,000 fl muß er also jährlich mehr bezahlen als Recht ist. Wollten wir selbst annehmen, daß der Kreis verpflichtet wäre, den Transport von Orb bis nach dem Kreis extra zu vergüten (eine Supposition die nicht wohl angenommen werden kann, weil Gegenstände wovon die Regierung sich das Monopol vorbehält, im ganzen Umfange des Reichs um den nämlichen Preis verkauft werden sollten) so ist doch bei der Leichtigkeit des Transports auf dem Main und dem Rhein einleuchtend, daß dieser Ansatz für Transportkosten höchst übersetzt ist. Es steht factisch fest daß diese Kosten kaum 1 fl per Centner betragen, woraus folgt daß jedes Jahr dem Kreise 70,000 fl zu viel angerechnet werden.

Selbst nicht unter der französischen Herrschaft war der Kreis in dieser Beziehung so hart behandelt worden, und doch ist bekannt daß die damals erforderlichen Kriegskosten zu allen nur erdenklichen Auflagen die Zuflucht zu nehmen nöthigten. Durch das Decret vom 24. April 1806 Art. 60 wurde zur Erbauung und Unterhaltung der Landstraßen die Salzsteuer eingeführt, sie betrug 20 Franken für den metrischen Centner und bestand zu ihrem angegebenen Zwecke bis zur Eroberung des Landes durch die Heere der verbündeten Mächte. — Mit diesem Eintritte hörte sie für kurze Zeit auf, wurde aber durch eine Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. September 1814 wieder eingeführt, und die Abgabe auf 15 Franken vom metrischen Centner, also auf 8 Franken 40 Cent. vom Bayerischen Centner, da dieser 56 Kilogramm wiegt, festgesetzt. Dieses Verhältniß bestund bis ins Jahr 1817, wo die Salinenadministration das Monopol übernahm, und sie übt es seit dieser Zeit zum großen Nachtheil des Landes aus.

Wenn der Landrath auf der einen Seite durch seine Pflichten aufgefordert ist, auf Erleichterung der Noth des Volkes zu sinnen, so fühlt er auf der andern wohl daß er diese — im Laufe der Finanzperiode — nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn er Mittel und Wege anzugeben weiß wodurch die Erleichterung gestattet werden kann, ohne der Staatskasse das ihr budgetmäßig Zugewiesene, zu schmälern.

Hier lassen sich glücklicherweise beide Zwecke erreichen, wie Euere Königliche Majestät aus Folgendem zu entnehmen geruhen werden:

Die französische Saline zu Dieuze, von welcher der Kreis während der Dauer seiner Vereinigung mit Frankreich seinen Salzbedarf bezog, und woher die preußischen Rheinprovinzen den ihrigen jetzt noch gegen baare Zahlung und Austausch von Steinkohlen beziehen, liegt auf ungefähr 10 Stunden von der Gränze des Kreises, erzeugt ein gutes Salz, und liefert es um einen sehr geringen Preis. Von diesem dort erzeugten Salz liefert das französische Gouvernement nach eingezogenen Erkundigungen den metrischen Centner (1⅛ Bayerischen Centner) um den Preis von 5 Franken 50 Cent. wozu noch kommen 10 Cent. für Lad- und Plombirgebühren und 80 Cent. für den Sack von einem metrischen Centner. Demnach würde der metrische Centner, einschließlich des hohen Preises der Säcke, welcher sich bei Selbstlieferung um ein bedeutendes vermindern würden 6 Franken 40 Cent. oder 2 fl 58 xr

kosten. Der Transport von Dieuze bis zur Gränze würde ungefähr 32 xr und jener von der Gränze bis in die entferntesten

zu übertragen . . 2 — 58 —

Übertrag . . 2 fl 58 kr

Theile des Kreises würde kaum 40 kr kosten, folglich zusammen 1 — 12 —

der metrische Centner würde also kosten 4 — 10 —

und der Bayerische $\frac{56}{100}$ des metrischen enthaltend 2 — 20 —

Dieser Preis würde sich noch viel günstiger stellen, wenn die Bergwerke, ohne Nachtheil für die Nachhaltigkeit, Steinkohlen im Gegentausch liefern könnten, wie dieses durch die preußische Regierung geschieht. Dadurch würde nicht nur kein Geld ins Ausland gehen, sondern auch der Transport beinahe um die Hälfte, mindestens um 12 kr per Centner verringert, und es dürfte noch als weiterer Vortheil betrachtet werden, daß die Frachten meistens durch Inländer würden verdient werden können, was jetzt nur für einen geringen Theil der Fall ist.

So weit bietet die Sache gar keine Schwierigkeit dar; der Vortheil ist zu groß und in die Augen fallend, als daß der geringste Zweifel übrig bleiben könnte. Die einzige Schwierigkeit liegt in der Ausmittelung der Steuer, welche in die Staatskasse budgetmäßig fließen müssen, und darüber geben uns die Rechnungen der Salinenverwaltung den schönsten Aufschluß. Aus diesen geht hervor, daß die Produktionskosten ungefähr 2 fl — 2 fl 28 kr vom Centner betragen. — Werden diese an dem für die Saline Orb bestimmten Preis von 5 fl 30 kr in Abzug gebracht, so ergiebt sich für eigentliche Salzsteuer ungefähr 3 fl per Centner. Fügt man diese zu den jenseitigen 2 fl 20 kr Ankaufspreis und Transportkosten, so kommt der Centner für den ganzen Kreis auf 5 fl 20 kr, und der Kreis hätte ohne Schmälerung des Staatsgefälls einen Gewinn von 2 fl 10 kr wodurch die Möglichkeit entstünde, das Salz um $1\frac{1}{4}$ kr per Pfund herabzusetzen und dadurch die ärmere Klasse zu erleichtern.

Das Vieh- und Dungsalz, welches bei keinem Salzamte zu haben ist, würde um einen verhältnißmäßig eben so geringen Preis geliefert und dadurch den Klagen der Ackersleute abgeholfen werden.

Der Landrath bittet daher Euere Königliche Majestät auf das Dringlichste, die geeigneten Befehle zur Realisirung dieses Zweckes ertheilen zu wollen und sieht vertrauensvoll der desfallsigen Entschließung entgegen, in der festen Ueberzeugung, daß Allerhöchst Dieselben wohlwollend diese Gelegenheit zu benutzen geruhen werden, um der großen Noth in den untersten Klassen des Volkes in etwas abzuhelfen.

IV. Rhein-Rectification.

In dem Abschied für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831 ist vorgesehen, daß der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rheinrectification, und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse, getroffenen Einleitung die allerhöchste besondere Erwägung gewidmet bleibe.

Der Landrath hält sich verpflichtet diesen hochwichtigen Gegenstand der Vorsorge Euerer Königlichen Majestät dringendst zu empfehlen und erlaubt sich darüber noch einige besondere Motive vorzutragen:

Die Höhe des Wasserstandes des Rheins während des ganzen Sommers von 1831 durch seine lange Dauer, und hinwieder der ungewöhnlich tiefe Wasserstand während der vier ersten Monate von 1832 haben Gelegenheit zu Erfahrungen gegeben, ganz geeignet die Wirkungen der bereits ausgeführten Rheindurchstiche zu ermessen und eben so die Folgen derjenigen vorzusehen, welche noch auszuführen übrig bleiben.

Erste Thatsache. Die ganze Rheinniederung von Germersheim abwärts bis Oppenheim fand sich vom Junius bis in den October fortwährend überschwemmt. Diese 16 Stunden lange und im Durchschnitte wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stund breite Fläche hat im Jahre 1831 weder Heu und Grummet, noch Getraide noch Hackfrüchte getragen, der Eigenthümer aber Saat und Baulohn verloren.

Zweite Thatsache. Weit geringer war der Schaden oberhalb Germersheim. Zwar wurden auch diese Gegenden zeitweise und partiell mit Ueberschwemmungen heimgesucht, doch gingen sie schnell vorüber.

Dritte Thatsache. Bei der Stadt Mainz waren keine Spuren eines nachtheiligen Einflusses des Hochwassers ersichtlich. An den Quais der Stadt stand das Wasser nur unbedeutend höher als bei mittlerem Wasserstande.

Vierte Thatsache. Von den vielen Inseln des Rheingaues war auch nicht eine einzige überschwemmt, es müßte denn sehr vorübergehend gewesen seyn.

Fünfte Thatsache. In der Schlucht unterhalb Bingen und bei Coblenz war nicht die geringste Beschädigung.

Sechste Thatsache. Bei dem niedern Wasserstande in den ersten Monaten des l. J., sah man bei Speyer neue Kies- und Sandlager von großer Ausdehnung. Ein Beweis daß das Bett des Rheins sich seit einigen Jahren um mehrere Fuß erhöht hat.

Siebente Thatsache. Wechselfieber waren zwar von jeher in den an den Rheinniederungen gelegenen Ortschaften einheimisch, zu keiner Zeit waren sie jedoch so zahlreich, so bösartig und so andauernd als seit dem Julius vorigen Jahre.

Aus diesen Thatsachen kann man nachstehende Folgerungen ziehen.

1) Wenn das Rheinbett sich bereits unterhalb der vollzogenen Rheindurchstiche erhöht hat, und noch mehr in Zukunft erhöhen sollte, so wird der Fluß auch bei geringer Veranlassung höher stehen, als die bisherigen Mittelwasser. Weil aber die Rheinniederungen großentheils selbst nur wenig über das Mittelwasser erhaben sind, so unterliegen sie weit häufiger entweder directen Ueberschwemmungen, wenn sie außerhalb der Dämme liegen oder dem Quellwasser, wo das Land eingedeicht ist. Der Anbau dieser weitläufigen und fruchtbaren Strecken wird daher bald ganz unterbleiben müssen, denn kommen auch trockene Jahre, so lassen sie sich nicht voraussehen, und der Landmann kann seinen Fleiß, Dünger, Saat, nicht auf ein Ereigniß wagen, welches von Jahr zu Jahr seltner wird.

Nun fragt sich aber, was denn aus der an diesen Rheinniederungen angehäuften Bevölkerung werden soll? Seit 50 Jahren haben die successiven Regierungen die Anwohner der Niederungen, ehemals blos Viehweiden, auf jede Weise ermuntert, selbige urbar zu machen. Die Urbarmachung ist vollzogen, die ausnehmende Fruchtbarkeit des Bodens anerkannt, das Gelände, sonst zum größten Theil Gemeindegut, ist Privateigenthum geworden, das zu hohen Preisen steht. Durch eben diese Urbarmachung hat die Bevölkerung sich verdreifacht. Was soll aus derselben werden, wo soll sie ihren Unterhalt finden?

Wäre das Unglück eine Folge großer Naturereignisse, die Regierung wäre verpflichtet zu helfen nach Kräften; allein auf ihr läge keine Schuld. Hier aber ist das Unheil dadurch veranlaßt, daß ein an sich nützliches Unternehmen begonnen, aber mit Verletzung aller Verträge und Verheisungen nicht beendigt wurde. In der That konnte sich für den untern Theil des Rheinkreises kein anderes Ergebniß herausstellen, sobald man die Flußcorrection im obern begann und dann liegen ließ.

Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, daß der Rhein oberhalb Germersheim auf 3000 Fuß Lauf einen Fuß Gefälle hat. Unterhalb Germersheim ist dieses Gefälle erst nach einem Lauf vom 11000 Fuß vorhanden. Neben diesem geringen Gefälle befördern noch die vielen und großen Krümmungen die Trägheit des Flusses.

Wenn man einen Körper von der Höhe einer schiefen Fläche herabrollen läßt, und derselbe den Gesetzen der Mechanik gemäß, auf der Ebene angelangt ist, so bewegt er sich zwar noch eine Zeitlang auf der Ebene fort, allein den Gesetzen der Schwere gehorchend, bleibt er bald liegen. Sind der herabgerollten Körper viele, so häufen sie sich auf der Ebene an. Dieses geschieht um so früher, wenn die Körper sich nicht in der geraden Linie fortbewegen, sondern ihre Bahn Krümmungen beschreibt. Dieses ist hier der Fall. Kies und Sand rollen aus dem obern rectificirten Rheinbette auf einer schiefen Fläche herab. An dem Banne von Mechtersheim gelangen sie in die Ebene und müssen sogleich eine beinahe rechtwinkliche Kehr nehmen. Die Masse des Wassers, der erhaltene Stoß und die wenn auch geringe Neigung des Flußbetts, treibt sie noch eine Weile, bis ihre natürliche Schwere sie festhält, was in mehr oder weniger geringer Entfernung geschieht. Das Flußbett von Mechtersheim abwärts, muß sich daher nothwendig immer erhöhen, und muß es um so gewisser, weil in den obern rectificirten Theilen, so lange dort der Strom seine normalmäßige Breite nicht erreicht hat, der ganze Körper der beiden Wände bis zu jener Breite in einigen Jahren weggeführt wird, und weil der Körper dieser Wände großentheils aus Sand besteht, der sich im Wasser nicht auflöst.

Die Rheinrectification, welche fast allein im obern Flußtheile vollzogen, im untern Theile vernachlässigt wurde, bringt diesem untern Theile einen so großen Schaden, allein im untern Theile fortgesetzt, hebt sie auch jene Beschädigungen, ja sie wird diese Niederungen, die doch auch von den Rheindurchstichen periodischen Ueberschwemmungen unterworfen waren, von diesem Uebel größtentheils befreien, dieses ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen:

a) der dermalige Rheinlauf von der Mündung des zweiten Rheinsheimer Durchstichs bis zur Rheinschanze bei Mannheim beschreibt eine Linie von 55,000 Meter, das Gefäll dieser Strecke ist wie 1 : 11,000, folglich ist der Wasserspiegel bei Mannheim um 5 Meter niederer als an der Mündung jenes Durchstichs. Die Linie des rectificirten Rheins beträgt auf der nämlichen Strecke 29,000 Meter, das Gefäll wird sonach verstärkt im Verhältniß von 1 zu 5800 d. h. es wird das Doppelte des Bisherigen.

b) Der rectificirte Rhein erhält eine geringere Breite als bisher, er wird also tiefer. Da nun die Geschwindigkeit des Flusses das Product seiner Tiefe multiplicirt mit seinem Gefälle ist, so verstärkt sich die Geschwindigkeit in dem Maaße, als hier Tiefe und Gefälle zugleich verstärkt werden. Diese größere Schnelligkeit seines Laufes verleiht ihm die Kraft das Geschiebe leichter wegzuführen, und zwingt ihn sein Bett tiefer zu legen, um so mehr, als

c) der gerade Lauf die Hindernisse beseitigt welche bisher so hemmend wirken.

Es sind hier keine contestable mathematische Behauptungen die der Landrath aufstellt, die Wirkungen

der Rheinrectification finden sich bereits durch Erfahrungen erprobt. Ländereien die sonst Sümpfe waren sind jetzt Wiesen, und Wiesen haben, weil die Wurzeln der Gräser keine Feuchtigkeit mehr fanden, in Ackerfeld umgewandelt werden müssen. Dagegen können von Mechtersheim abwärts tiefgelegene Aecker nicht mehr als solche benutzt werden.

Aus dem bisher gesagten ergiebt sich auch, daß die Rheinrectification allein es ist, welche in den Kantonen Speyer, Mutterstadt, Frankenthal, und wegen der Zurückstauung, auch jenem von Germersheim Abhülfe gewähren kann. Alle Kanäle und Abzugsgräben, auf welche Entfernung man sie ziehen mag, sind nutzlos, wenn das Rheinbett sich nicht vertieft oder gar sich erhöht. Ein auffallendes Beispiel zeigt der Oggersheimer Altrhein. Man hat diesen in den 1780 Jahren rectificirt, und die daran gelegenen Ländereien urbar gemacht; die Sache versprach Anfangs alle Vortheile, allein zu Anfang dieses Jahrhunderts klagten die Anwohner über häufigere Ueberschwemmungen. Man gab sie dem Frankenthaler Kanal schuld, in welchen der Altrhein geleitet war. Die Beschwerde zu beseitigen, leitete man zu Anfang der 1820 Jahre den Altrheingraben unter dem Kanale weg. Vergebens, denn seit 30 Jahren hatte sich das Flußbett des Rheins an der Mündung des Oggersheimer Altrheins so erhöht daß bei irgend hohem Wasserstande, der Fluß dort höher stand als der Altrhein am Thor zu Oggersheim, deßhalb bis dahin auf eine Entfernung von mehr als 2 Stunden zurückstaut, und die ganze Gegend zwischen Oggersheim, Friesenheim und Oppau in eine See verwandelt.

2. Bis daher wurde die Rheinrectification nur aus dem Gesichtspunkte der pecuniären Interessen betrachtet, des Schadens der zu repariren, des Vortheils, der zu erhalten, der Verarmung, welche abzuwenden ist; nicht weniger jedoch wird eine weise Staatsregierung der Gesundheit ihrer Angehörigen einige Aufmerksamkeit schenken. Die Verhandlungen über die neue Kaserne zu Speyer haben die Nachtheile gezeigt, welche damit verbunden sind, die Menschen den Miasmen der Sümpfe auszusetzen und wie selbst hochgelegene und mit Vorsicht ausgeführte Gebäude durch ihre Exposition den Bewohnern Fiber bereiten. Die vielen tausende, die in niedern feuchten Hütten wohnen und vom Morgen bis zum Abend mitten in den Sümpfen ihr spärliches Brod erarbeiten müssen, haben bisher weniger Beachtung erhalten, und der Landrath hält es für heilige Pflicht, sie der allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen.

3. Es ist nunmehr durch die Erfahrung bewährt, daß die bereits vollzogenen Durchstiche der Stadt Mainz und abwärts nicht den geringsten Schaden verursachen. Auch in der Folge, wenn alle Rectificationen beendigt sind, werden sie keinen erleiden. Wollte man alle Hypothesen und Sophismen der Gegner für Wahrheiten annehmen, so wären dennoch alle Durchschnitte nicht im Stande, den Wasserspiegel zu Mainz auch nur um zwei Fuß zu steigern; die Inseln im Rheingau werden nach der im laufenden Jahr bewirkten Erweiterung des Binger Lochs um so weniger einer Ueberschwemmung unterliegen, und träfe es sich ja, so sind ja nur die beiden obern bewohnt, alle andere bestehen aus Wald und etwas Wiesenland. Welche Schadenvergleichung kann hier Statt finden, gegen die Beschädigung so vieler Städte und Dörfer so vieler tausend ihrer Bewohner, so ausgedehnter Feldmarken? Unterhalb Bingen und bis Bonn hinab sind zu beiden Seiten Berge oder Hochufer. Es fehlt überall an einem überschwemmbaren Gegenstande. Es ist hier besonders bemerkenswerth, daß in den Rheinniederungen von Germersheim bis Oppenheim nicht die Quantität des auf dem Ueberschwemmungsgebiete gesammelten Wassers es ist, welches den Schaden veranlaßt, sondern der lange Aufenthalt (im Jahr 1831 circa 5 Monate) während von Oppenheim abwärts jede Ueberschwemmung nur augenblicklich und vorübergehend erscheint, weil es dort keine Niederungen mehr giebt.

Es ist nunmehr noch von den Hindernissen zu sprechen, welche der fernern Ausführung der Rheindurchstiche nach Außen her entgegen stehen.

Das erste ist der Widerspruch von Nassau und vorzüglich von Preußen: ein Widerspruch der in dem Art. 18 der Rheinschifffahrts-Uebereinkunft vom 31. März 1831, einen Stützpunkt gefunden hat.

Wenn irgend ein Rheinuferstaat bei allen Veränderungen des Rheins von seinen Quellen bis zu seinen Mündungen und nicht bei den Veränderungen am Hauptstrom allein, sondern auch der großen Nebenflüsse des Mains, der Mosel, der Maas betheiligt ist, so ist es Holland. Das ganze Land eine Niederung, hat seine Existenz durch Sorge gegen gefährliche Ueberschwemmungen zu sichern, aber in noch anderem Betracht kann in Flußänderungen eine Lebensfrage für es liegen. Die Dünen und Sandbänke an den Mündungen der Flüsse geben Zeugniß von der Masse der Geschiebe, welche die Ströme seit Jahrhunderten aufhäuften und jährlich mit neuen Beiträgen vermehren. Die Beispiele so vieler Flußmündungen, einst einer thätigen Schifffahrt offen und deren Eingang jetzt erschwert oder ganz versperrt ist, z. B. der Donau, des Po, des Quadalquivir, der Rhone, stehen warnend vor der Regierung eines handeltreibenden Volkes und muntern sie auf Alles zu beseitigen, was die Anhäufung des Geschiebes an den Mündungen der Flüsse vermehren könnte.

Unsere Flußcorrectionen entgingen der Aufmerksam-

keit der Holländer keineswegs. Der Vertrag zwischen Bayern und Baden war noch nicht lange offenkundig geworden, als holländische Ingenieure am Oberrhein erschienen, um zu erkunden, ne quid detrimenti res publica capiat, die Holländer sahen, prüften und haben seitdem geschwiegen; diese Holländer, denen wohl niemand bestreiten wird, daß sie mehr als irgend ein Volk sich auf Wasserbauten und ihre Wirkungen verstehen.

Später erst trat Preußen auf, den Besorgnissen seiner Unterthanen am Niederrhein nachgebend. Es trat auf mit dem Eifer, womit es alle materiellen Interessen seiner Völker verfolgt, mit der Schlauheit, die bei ihm sprichwörtlich geworden ist, und mit der Zuversicht, wodurch es bei kleineren Staaten die Anerkennung einer neuen Großmacht verlangt, deren Willen sich jene fügen sollen. Einmal engagirt, wollen die preußischen Techniker den Ruf mathematischer Gelehrtheit retten, sollte auch das Wohl von Tausenden darunter leiden, und einer Großmacht würde es auch nicht ziemen Unrecht einzugestehen.

Im Allgemeinen ist nach Staats- und privatrechtlichen Grundsätzen jeder Fluß Eigenthum des Staats in dem er fließt. Ist jedoch dieser Fluß schiffbar und durchfließt er mehrere Länder, so wird er, so weit es die Schifffahrt betrifft, gemeinschaftliches Eigenthum. Jeder Uferstaat ist daher berechtigt von den übrigen zu fordern, daß keine solche Bauten vorgenommen werden, welche die Schifffahrt hindern. Auf diesem Grundsatz beruht es, daß kein Uferstaat einseitig neue Zölle u. dgl. errichten darf. Hiemit schließen sich aber auch die Befugnisse der Uferstaaten auf die außerhalb ihres Territoriums gelegenen Flußtheile.

Wohin sollte auch das Gegentheil führen? Würden Würtemberg, Bayern, Oesterreich bei einer Donau-Rectification es sich jemals gefallen lassen die Zustimmung des Sultans oder Rußlands, das jetzt auch Donauuferstaat geworden ist, einzuholen? Man darf aber nur das Beispiel der Unterwerfung geben, um neue Anmaßungen hervorzurufen.

Der Fall steht im Rheinkreise bevor; die Rectification der Blies und der in sie fallenden Schwarzbach ist seit Jahren nothwendig geworden, Pläne in Unzahl sind gefertigt. Dieses Bedürfniß muß in den nächsten Jahren befriediget werden. Je nun, die Blies geht nach Frankreich, wo sie sich in die Saar ergießt, die bald nachher in Preußen eintritt um ihrerseits in die Mosel zu münden. Alle Gefahren, welche den Niederrheinern von den Rheinrectificationen im Geiste erscheinen, sind bei der Blies, deren Verherungen Schaden genug anrichten, dieselben. Die Saargemünder und Saarbrücker haben so laute Stimmen um Zeter zu schreien, als die Koblenzer und Köllner, und auch die Festung Saarlouis ist hier, für die man dieselben Besorgnisse äußern kann, wie man sie für die Bundesfestung Mainz schon geäußert hat. Wird Bayern eine Intervention Frankreichs, eine neue Anmaßung Preußens gestatten?

Das Großherzogthum Hessen, wenigstens, hat es mit den Rechten seiner Souverainität nicht vereinbarlich gefunden, äußern Zudringlichkeiten, Gehör zu geben. Obgleich dem preußischen Gebiet und der Bundesfestung Mainz um so viel näher gelegen, und bei der Nichtbeschädigung der eigenen Stadt am meisten betheiligt, hat es den allerwichtigsten Durchstich, jenen am Kälberteich bei Oppenheim, ausgeführt, wahrscheinlich ohne Einspruch, jedenfalls ohne dessen Beachtung.

Freilich kann eine Regierung durch Staatsverträge einem Theil ihrer Souverainität entsagen und Handlungen von der sonst unnöthigen Zustimmung seiner Nachbarn abhängig machen. Es fragt sich nunmehr, ob der Rheinschifffahrtsvertrag von 1831 wirklich hinsichtlich der Rheinrectificationen solche Beschränkungen enthält.

Schon nach der Ueberschrift des zweiten Titels von den Rheinschifffahrtsabgaben und den Mitteln sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern, wird man zur Verneinung der Frage geleitet, welche, wenn sie überhaupt in einem Vertrag, dessen Zweck blos ist die Schifffahrt zu reguliren, vorkommen sollte, in dem ersten Titel ihre Stelle hätte finden müssen.

Der Art. 18 selbst besteht aus 5 Absätzen. Nach dem ersten Absatz soll der ganze Rhein vermessen werden, weil die im Tarif Lit. c festgesetzten Gebühren nach den Entfernungen sich baßiren, und die einstweilen ausgeworfenen nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhen. Die drei folgenden Absätze bestimmen sodann, wie bei der Vermessung zu verfahren ist. Der fünfte Absatz lautet wörtlich also: „die durch vorgenommene Stromcorrection bewirkte Abkürzung des „Laufs soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen, wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rec„tificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem In„teresse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen „Uferstaaten unternommen werden." Der erste Theil dieses Absatzes ist muthmaßlich von den Regierungen selbst ausgegangen, die Stromcorrectionen beabsichtigten, aber dennoch nichts an Octroigebühren deßhalb verlieren wollen. Man begreift daraus, warum sie dem listig eingeschobenen Nachsatz nicht widersprachen, welcher wenigstens einen plausibeln Vorwand zu Einmischung und Protestationen eingeben konnte. Ueberall wird inzwischen die gesunde Vernunft dem Absatze im Ganzen keine andere Deutung zu geben vermögen, als daß diejenigen Flußcorrectionen der Zustimmung der übrigen Uferstaaten bedürfen, bei welchen die Anwendung des Tarifs nicht nach der Länge des durch die Correctionen abgekürzten Stromlaufs, sondern nach der Länge

des aufgegebenen Fahrwassers geschehen soll. Man darf in die Regierungen von Bayern und Baden das Vertrauen setzen, daß in dem Falle selbst, wo ihnen ein Theil der ihnen angehörigen Schiffsfahrtsgebühren, durch die verweigerte Zustimmung eines oder des andern Uferstaats entginge, sie bereit seyn werden, ein so geringfügiges Opfer dem Wohl und der Gesundheit ihrer Unterthanen zu bringen, da der Verlust jener Gebühren, auch nicht in entfernteste Vergleichung mit dem Schaden kommen kann, welche eine fernere Verzögerung der Durchstiche veranlaßt.

Das Opfer des Königl. Aerars ist übrigens nur scheinbar; je mehr die Niederungen sich verbessern, um so mehr steigt der Preis der darin gelegenen Grundstücke, je mehr sie versumpfen, desto mehr fällt er. Der Unterschied der Mutationsgebühren übersteigt allein jenen Octroiausfall. Man darf nur die Güterpreise von ehemals und jetzt in Neuburg u. s. w. bis Leimersheim vergleichen, um die unwidersprechlichsten Beweise zu erhalten. Der immediate Vortheil der Domänenkasse durch Gewinnung der verlassenen Rheinbette, die zuerst als Altwässer reiche Fischereien, später die fruchtbarsten Ländereien geben, in beiden Suppositionen aber die Kosten der Anlage reichlich verzinsen, wird hier nur nebenbei gedacht.

Uebrigens sind die beabsichtigten und zum Theil ausgeführten Stromcorrectionen von so ausnehmendem Vortheil für den Schiffer- und Handelsstand, daß wohl von dieser Seite am wenigsten eine Beschwerde gegen die Anwendung des Tarifs nach der alten Stromlänge zu erwarten ist.

Was zuletzt die Gesinnungen der Großherzoglich Badischen Regierung anbelangt, so mag es seyn daß bei derselben zu einer gewissen Zeit der Eifer, welchen sie früher in dieser Angelegenheit an den Tag gelegt hatte, erkaltet war. Aus der Note jedoch, welche die Großherzogliche Regierung dem Königlich Preußischen Gesandten zustellte, kann der Landrath die Absicht nicht entnehmen, als ob Baden auf die Fortsetzung der Durchstiche verzichtet oder auch nur ein Einmischungsrecht Preußens anerkenne. Das Badische Ministerium erklärt ganz einfach, daß die Großherzogliche Regierung sich dermalen nur mit der Beendigung schon gegrabener Durchstiche beschäftige; durch diese Erklärung erfährt der Preußische Gesandte, daß dermalen kein Object zu einem Widerspruche vorhanden sey, ohne daß die Badische Regierung irgend eine Verpflichtung zu thun oder nicht zu thun, für die Folge übernimmt.

Nach allem diesem kann der Landrath nur den Wunsch wiederholen, daß die Arbeiten an den Rheindurchstichen, und zwar nicht wie früher in der obern, sondern zur Erleichterung des Wasserabflusses vorzüglich in der untern, der Ueberschwemmung ausgesetzten Gegend, namentlich bei Otterstadt und Ketsch, fortgesetzt werden möchten.

Seine Majestät der König werden hiedurch allerhöchst Ihrer Regierungszeit ein Monument errichten, welches, indem es Großartigkeit und öffentlichen Nutzen vereint, das Andenken des Erlauchten Unternehmers einer dankbaren Nachwelt überliefert.

V. Den Cours des Preußischen Geldes im Rheinkreise betreffend.

Durch allerhöchstes Rescript vom 1. September 1821, verkündet am 11. desselben Monats, wurde die Annahme der Preußischen Münzen in den öffentlichen Kassen des Rheinkreises auf folgende Art bestimmt:

Der ganze Thaler zu	1 fl 42 kr
Der $\frac{1}{3}$ Thaler zu	— — 34 —
Der $\frac{1}{6}$ Thaler zu	— — 17 —
Der $\frac{1}{12}$ Thaler zu	— — 8 —

So lange der Mauthverband mit Preußen nicht bestand, war der Cours dieser Münze nicht so häufig und daher den Einwohnern nicht so lästig, indem es noch möglich blieb, den zu 1 fl 45 kr im Handel angenommenen Preußischen Thaler gegen kassamäßige Münze zu vertauschen; seitdem aber dieser Verband besteht und durch den Handel mit diesem Lande beinahe nur Preußisches Geld im Umlauf ist, wird es den Bewohnern unmöglich, sich Cassagelder zur Zahlung ihrer Abgaben zu verschaffen. Sie sind gezwungen entweder mit 2 Procent Verlust sich an Mäckler zu wenden oder mit 3 Procent Verlust Zahlungen mit Preußischem Gelde in die Staatskasse zu machen, deren Verwalter dann auf gleiche Weise sich Kassagelder zu verschaffen suchen.

Dieser Verlust trifft hauptsächlich die ärmeren Bewohner, und ist als drückende und gehässige Last um so eher und leichter zu beseitigen, als das Aerar keinen Vortheil dabei sieht.

An allen Handelsplätzen des Auslandes steht der Preußische Thaler zu 1 fl 44 kr — 1 fl 45 kr und bei Festsetzung desselben zur Annahme in den Kassen kann um so weniger dem Aerar ein Verlust entstehen, als ein großer Theil der Einnahme im Rheinkreise wieder verausgabt wird.

Des Landraths sehnlichster Wunsch ist es daher, daß Euere Königliche Majestät die allergnädigste Anordnung dahin treffen möchten, daß künftig in den Staatskassen des Rheinkreises auch Preußisches Geld, und zwar der ganze Thaler zu 1 fl 45 kr und $\frac{1}{3}$ Thaler zu 35 kr angenommen werden solle.

VI. Den in den westlichen Theilen des Kreises bestehenden Mangel an Beschäftigung der dortigen Bewohner resp. die Bitte um

Ueberlassung von Waldland zur Urbarmachung an dieselben gegen Taxe, betr.

Bei dem in einem großen Theile des Kreises gefühlten Mangel an den dringendsten Lebensbedürfnissen kann der Landrath nicht umhin diesen wichtigen Gegenstand eine sorgfältiger Prüfung zu unterwerfen und zugleich die Mittel in Erwägung zu ziehen, welche am geeignetsten scheinen dürften, diesem Uebel (dem schrecklichsten von allen) zu begegnen.

Der Mangel an Lebensmitteln, welcher in seiner jetzigen Größe hauptsächlich dem geringen Ergebnisse der letzten Getraide- und Kartoffelernte zugeschrieben werden muß, ist vor allem in dem westlichen Theile des Kreises, vorzüglich aber in jenen Waldgegenden, deren Bewohnern im Augenblicke aller Verdienst abgeht, am aller drückendsten.

Es ist aber nicht blos die mißrathene Ernte, des vorigen Jahres, in welcher der Grund des herrschenden Mangels zu suchen ist, sondern ein Hauptgrund liegt darin, daß die Bewohner jener Gegenden, deren Zahl sich in den letzten 30 Jahren um das Doppelte vermehrte, auf einen so engen Raum beschränkt sind, daß sie bei dem Feldbaue wenig Beschäftigung finden, und selbst in sehr fruchtbaren Jahren kaum so viel erzielen, als sie zu ihren dringendsten Bedürfnissen nöthig haben, indem ihre Felder, da solche größtentheils von Staatswaldungen umgeben sind, nicht ausgedehnt werden können.

Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt, während dem das Grundeigenthum keine größere Ausdehnung erhält, nicht nur Mangel an Beschäftigung, sondern auch Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen eintreten muß.

Es ist daher durchaus nöthig, daß den Bewohnern jener Gegenden, in welchen das angegebene Bedürfniß gefühlt wird, so viel Waldland von den Staatswaldungen, gegen Zahlung des Werths, nach einer Taxe zur Urbarmachung überlassen werde, als erforderlich ist, um dem Uebelstande abzuhelfen, indem die Leute sonst, wenn sie nicht Hungers sterben wollen, auszuwandern genöthigt sind.

Der Landrath hält es deßhalb für seine Pflicht, Euere Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten den Bewohnern derjenigen Gemeinden des Kreises, die mit ihren Gemarkungen von Staatswald umgeben, daher bei der progressiven Vermehrung ihrer Bevölkerung, hinreichende Beschäftigung zu finden außer Stand sind, angemessene Waldflächen zur Urbarmachung, entweder gegen billige Taxe oder im Wege der Versteigerung abgegeben werden, und glaubt hierin zugleich abermals ein Mittel gefunden zu haben, den sich so sehr vermehrten Waldfreveln vorzubeugen.

VII. Die Errichtung von noch mangelnden Holzhöfen auf mehreren Punkten des Kreises betr.

Eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse für die Bewohner des Kreises ist unstreitig, wie überhaupt allenthalben, das Brennmaterial. Schon mehrmals hat der Landrath daher bei Königlicher Staatsregierung geeignete Anträge, sowohl in Bezug auf die, auch jetzt immer noch bestehenden hohen Holzpreise, als auch ganz besonders wegen Anlegung von Holzhöfen an schicklichen Punkten zu stellen, für Pflicht erachtet.

Ohne hier dasjenige zu wiederholen, worüber sich der Landrath in den Sitzungen der Jahre 1816, 1817, 1819 und 1820 umständlich geäußert, hält es derselbe für äußerst dringend hier nur vor der Hand auf dasjenige aufmerksam zu machen, worüber die Klagen eines großen Theils der Kreisbewohner am häufigsten erhoben werden, wo solche am gegründetsten und eine Abhülfe ohne große Schwierigkeit möglich erscheint. Es bestehen diese Klagen zur Zeit hauptsächlich über den Mangel an Holzhöfen in den Umgegenden von Kandel, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Zweibrücken, Homburg und Winnweiler.

Die Errichtung solcher Holzmagazine würde nicht nur den dortigen Armen den Ankauf in kleinen Portionen möglich machen, sondern es müßte auch noch der besondere Vortheil daraus erwachsen, der progressiven Vermehrung der Waldfrevel einigermaßen zu steuern, indem unter den jetzigen Umständen der arme Unbemittelte, der bei einer Versteigerung selten zu concurriren im Stande ist, nur auf diesem Wege seinen Holzbedarf anzuschaffen vermag.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß seit mehreren Jahren, und namentlich in Kandel, bei den jedesmaligen Versteigerungen Unordnung vorgefallen.

Die Ursache hievon ist leicht erklärbar; in dem Umfange eines großen Bezirks werden dergleichen Versteigerungen ausgeschrieben, es findet sich eine Menge Liebhaber dabei ein, und sehr oft ist es der Fall, daß die zum Versteigern ausgesetzte Quantität Holz für den Bedarf des achten Theils der anwesenden Inländer, der vielen ausländischen Speculanten nicht einmal zu gedenken, kaum ausreicht.

Derjenige nun dem zu seinem Geschäfte oder Hausverbrauch Holz durchaus nöthig ist, sieht sich in die Lage gesetzt den Abschätzungswerth bedeutend zu überbieten, wenn er nicht eine andere Versteigerung abwarten will, in welchem Falle er wieder Gefahr läuft den Weg bis zum Ort der Versteigerung von 2 — 3 oft 4 Stunden umsonst zu machen, was natürlich unnöthigen Zeitaufwand und Kosten veranlaßt, und Unzufriedenheit

und laute Klagen herbeiführen muß. Um diese in den meisten Gemeinden der Landcommissariate Landau, Bergzabern, Germersheim, Kaiserslautern und in den übrigen vorberührten Kantonen allgemein bestehenden Klagen wo möglich zu beseitigen, sieht sich der Landrath zu der allerunterthänigsten Bitte bewogen, Euere Königliche Majestät wolle geruhen die allergnädigste Anordnung treffen zu lassen, daß Holzhöfe an den bezeichneten Punkten, von welchen jedoch den Ausländern kein Holz verabfolgt werden dürfte, unverweilt errichtet und dadurch dem Wunsch und dem Bedürfniß eines so beträchtlichen Theiles des Kreises entsprochen werde.

Indem der Landrath der allergnädigsten Berücksichtigung seiner vorstehenden Wünsche und Anträge hoffnungsvoll entgegen sieht, beharrt er

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamster Landrath des Rheinkreises:

Köster, Giessen, Brunck, Spitz, Hahn, Kern, Sieben, Schneider, Ritter, Rencker, Haas, Schnetter, Stöhr, A. Giessen, Ladenberger, Mühlhäuser, Dr. Müller, Jakob, Kienlin, Rauh, Denis, Mahla.